

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Ventschow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen)

folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	2.401.500	2.383.900
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.879.700	3.104.300
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-395.800	-680.000
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.276.600	2.189.000
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	2.652.400	3.009.700
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-375.800	-820.700
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	286.300	170.500
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	501.500	784.700
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-215.200	-614.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt

von bisher 215.200 EUR

auf 614.200 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht verändert.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 0 v.H.

auf 282 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 0 v.H.

auf 348 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 359 v.H.

auf 359 v. H

§ 6 Amtsumlage -entfällt**§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 3,0000 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nunmehr 3,0000 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	-31.108 EUR -315.308 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-1.954.859 EUR -1.951.967 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	2.828.230 EUR 3.230.294 EUR

Ventschow, den 24.09.2025

Ort, Datum

Siegel

 Voß
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV-MV erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.09.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**1. Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 614.200 EUR teilweise in Höhe von 609.200 EUR unter folgender Bedingung genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind. Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

2. Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025

Verpflichtungsermächtigungen wurden entsprechend § 3 der Haushaltssatzung nicht veranschlagt.

3. Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 1.800.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Ventschow bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 25.09.2025 bis zum 10.10.2025 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus.

Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.